

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
- Landesjustizprüfungsamt -

Erste Juristische Staatsprüfung 2016/2

A u f g a b e 1

(Arbeitszeit: 5 Stunden)

Erste Juristische Staatsprüfung 2016/2

A u f g a b e 1

(Arbeitszeit: 5 Stunden)

Der alleinerziehende Manfred (M) lebt mit seinem zwölfjährigen Sohn Klaus (K) zur Miete in der Erdgeschosswohnung des Zweifamilienhauses, das im Eigentum des Vermieters Viktor (V) steht. Viktor selbst bewohnt die Wohnung im Obergeschoss. Partei des Mietvertrags mit Viktor ist ausschließlich Manfred.

Zu dem Haus gehört eine in unmittelbarer Nähe auf demselben Grundstück stehende große Doppelgarage. Diese ist in der Mitte durch eine Holzlattenwand in zwei separate Teile getrennt. Beide Teile sind mit separaten Flügeltüren zu öffnen. Der eine Teil der Garage wird von Viktor genutzt und stets verschlossen gehalten. Den anderen Teil der Garage hat Manfred zusammen mit der Wohnung angemietet. Manfred lässt das Tor seines Garagenteils stets unverschlossen.

Einen Tag vor Sylvester erwirbt Manfred in einem Ladengeschäft ein großes Bündel Feuerwerkskörper (sog. "Super-Böllern"). Manfred verwahrt die über sehr große Sprengkraft verfügenden Feuerwerkskörper auf der Werkbank in dem von ihm angemieteten Teil der Garage. Da er weiß, dass Klaus von Feuerwerkskörpern fasziniert ist und eine Neigung zum Zündeln hat, ermahnt er ihn eindringlich, die Garage nicht zu betreten und die Feuerwerkskörper nicht zu berühren. Das Garagentor lässt er dennoch weiter unverschlossen.

Obwohl Manfred Klaus das Betreten der Garage untersagt hat, begibt sich Klaus am Vormittag des Sylvestertages heimlich in die Garage. Er wird dabei aber von Manfred erwischt, der ihm daraufhin den Zugang zur Garage nochmals eindringlich verbietet. Trotz des ausdrücklichen Verbots schleicht sich Klaus, während er unbeaufsichtigt im Garten spielt, am Nachmittag desselben Tages wieder in die weiterhin unverschlossene Garage. Er findet dort die Feuerwerkskörper vor, die ihn sofort faszinieren, wenngleich er weiß, dass ihm der Umgang mit diesen verboten wurde, und er deren Gefährdungspotential erkennt. Da auf der Werkbank auch ein Feuerzeug liegt, entzündet Klaus in der Garage einen Böllern. Durch dessen Explosion kommt es zu einer Kettenreaktion, durch welche auch die übrigen Feuerwerkskörper explodieren. Zwar kann sich Klaus noch aus der Garage retten, die Doppelgarage brennt aber nahezu vollständig ab, nur die Grundmauern und einige Wandteile bleiben stehen. Es entsteht ein Gesamtschaden in Höhe von 40.000,- €.

Viktor verlangt daraufhin von Manfred Ersatz dieses Schadens. Während der Verhandlungen über eine Schadensersatzverpflichtung des Manfred einigen sich beide zunächst auf eine einverständliche Aufhebung des Mietverhältnisses. Manfred zieht daraufhin mit Klaus aus dem Mietobjekt aus und übergibt dieses an Viktor. Die Verhandlungen zwischen Manfred und Viktor über eine Schadensersatzverpflichtung des Manfred gehen aber weiter und ziehen sich in die Länge, bis sie vier Monate nach dem Auszug des Manfred ergebnislos abgebrochen werden.

Sieben Monate nach dem Auszug des Manfred nimmt Viktor Manfred auf Schadensersatz in Anspruch. Zudem verlangt Viktor nunmehr auch von Klaus Ersatz des entstandenen Schadens.

Vermerk für die Bearbeiter:

In einem Gutachten, das - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

1. Kann Viktor von Manfred Schadensersatz in Höhe von 40.000,- € verlangen?
2. Kann Viktor von Klaus Schadensersatz in Höhe von 40.000,- € verlangen?

Das Sprengstoffgesetz (SprengstoffG) und die Verordnungen zum Sprengstoffgesetz bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht. Versicherungsrechtliche Aspekte sind bei der Bearbeitung ebenfalls außer Betracht zu lassen. Ebenso sind Normen des Strafgesetzbuches (StGB) bei der Bearbeitung außer Betracht zu lassen.